



AUSLÄNDISCHE QUELLENSTEUER

Handlungsbedarf auch für steuerbefreite Stiftungen

Stiftungen legen ihr Vermögen in der Regel mit einem Fokus auf die Erzielung regelmäßiger Erträge an, um diese zur Verwirklichung des Stiftungszweckes einsetzen zu können. Im Rahmen einer strukturierten und breit gestreuten Anlage wird dabei auch auf Dividenden- und Zinszahlungen ausländischer Emittenten gesetzt. Doch ein Blick auf die Ertragsabrechnung zeigt einen Abzug von ausländischen Quellensteuern. Dieser Artikel erläutert, warum diese auch bei steuerbefreiten Stiftungen anfällt und wie sie zumindest anteilig zu vermeiden ist.

Allgemeiner Einblick in die Wirkungsweise der ausländischen Quellensteuer

Grundsätzlich gilt, dass unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Deutschland ihre gesamten Einkünfte, auch aus dem Ausland (sog. Welteinkommen), beim deutschen Finanzamt versteuern müssen.¹

Bei ausländischen Einkünften wie Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren kann es darüber hinaus zum Abzug von ausländischen Quellensteuern kommen. Ausländische Staaten behalten hierbei pauschale Quellensteuern ein, die direkt vor Auszahlung an den Investor von den Erträgen abgezogen werden.²

Deutsche Anleger können diese Quellensteuern auf ihre deutsche Steuer anrechnen lassen (beim Kapitalertragsteuerabzug wird das durch die Banken vorgenommen). Der anrechenbare Satz liegt zum Beispiel für Dividenden in der Regel bei 15%.

Der Anteil, der nicht direkt auf die deutsche Steuer angerechnet wird, kann dank der sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen, kurz DBA, entweder zurückgefordert oder in einigen Ländern vorab freigestellt werden.

Die grobe Wirkungsweise der ausländischen Quellensteuer auf Dividenden für Privatpersonen soll am folgenden Beispiel der Schweiz verdeutlicht werden: Am Ausschüttungstag wird die Dividende der Nestlé-Aktie eines Investors mit 35% ausländischer Quellensteuer belastet. Diese fließt den schweizer Steuerbehörden zu. Davon werden 15% auf die deutsche Kapitalertragsteuer von 25% angerechnet. Damit bleibt zunächst eine effektive steuerliche Belastung von 45% (35% schweizerische Quellensteuer und 10% deutsche Kapitalertragsteuer). Anschließend kann sich der Investor 20% von den schweizer Steuerbehörden erstatten lassen, sodass er im Ergebnis „nur“ 25% an Steuern gezahlt hat³ und damit im



Beispiel Privatperson

Bardividende Nestlé S.A.:	1000 CHF
35% ausl. Quellensteuer:	350 CHF
10% dt. Kapitalertragsteuer:	100 CHF
<hr/>	
Auszahlung:	550 CHF
Erstattung im Folgejahr:	200 CHF*
Effekt. Dividendenzahlung:	750 CHF

*abzgl. möglicher Kosten für Erstattungsanträge

¹ Vgl. Eckert, 2012.

² Vgl. Dorfmueller, 2011.

³ Eigenes Beispiel. Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Rückerstattungskosten und Freistellungsaufträge finden hierbei keine Berücksichtigung.

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.

www.berenberg.de/stiftungen

Unternehmer

► Stiftungen

Family Offices



Vergleich zum Abzug der deutschen Kapitalertragsteuer nicht schlechter gestellt wird.

Bedeutung der ausländischen Quellensteuer für gemeinnützige Stiftungen

Gemeinnützige Stiftungen müssen keine Kapitalertragsteuer zahlen, da sie im Inland als steuerbefreit gelten. Diese Befreiung kann der Bank durch eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts nachgewiesen werden.⁴

Was bedeutet dies konkret für die Wirkungsweise der ausländischen Quellensteuer? Eine Anrechnung auf die Kapitalertragsteuer kann natürlich nur erfolgen, wenn diese auch gezahlt wird. Aufgrund der Steuerfreiheit fehlt gemeinnützigen Stiftungen hier also die Anrechnungsbasis.

Diese Wirkungsweise wird in der Fortsetzung des obigen Beispiels deutlich: Die Belastung der Dividenden der Nestlé-Aktie beträgt 35% ausländische Quellensteuer. Darauf können im Folgejahr nur 20% erstattet werden. Die Differenz von 15%, die bei einem privaten Anleger auf die Kapitalertragsteuer angerechnet würde, bleibt als effektive Steuerbelastung für die gemeinnützige Stiftung bestehen.

Der angesprochene Erstattungsbetrag wird dem Konto der Stiftung nicht automatisch gutgeschrieben. Die Rückforderung ist mit einem hohen administrativen Aufwand und unter Umständen mit langen Wartezeiten sowie zusätzlichen Kosten verbunden. Daher ist das Verfahren erst ab einem bestimmten Erstattungsanspruch sinnvoll. Die genauen Kosten, der Quellensteuersatz und der erstattungsfähige Anteil variieren dabei von Land zu Land, was die Komplexität des Themas erhöht.

Außerdem kann es zu Änderungen in den DBA kommen. So ergab sich Ende des Jahres 2015 die zusätzliche Problematik, dass die Erstattung der französischen Quellensteuer auf Dividenden nach Auffassung des obersten Finanzgerichtshof in Frankreich für steuerbefreite Personen keine Anwendung mehr findet. Eine gemeinnützige Stiftung zahlt nun den kompletten französischen Quellensteuersatz von aktuell 30%.⁵

Lösungsansätze

Sie sehen, den berühmten Bierdeckel, auf den gemäß Friedrich Merz eine Steuererklärung passen sollte, müsste man in Bezug auf die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen mindestens auf eine Tapetenrolle erweitern. Es bleibt auch immer eine Einzelfallbetrachtung, ob sich der Kampf durch den Papierkrieg für die Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer lohnt.⁶

Berenberg bietet die Dienstleistung an, sich um die Erstattung ausländischer Quellensteuer zu kümmern. Dies geschieht im Namen des Kunden, der den Auftrag bequem über eine Vollmacht erteilen kann. Natürlich prüft Berenberg bereits vorab, ob ein Antrag unter Berücksichtigung aller anfallenden (Fremd-)Kosten Sinn macht. Zu diesem Rückerstattungsprozess gehört auch die Feststellung, ob anstelle einer Rückerstattung eine Vorabbefreiung für das jeweilige Land in Frage



Beispiel gemeinnützige Stiftungen

Bardividende Nestlé S.A:	1000 CHF
35% ausl. Quellensteuer:	350 CHF

Auszahlung: 650 CHF

Erstattung im Folgejahr: 200 CHF*

Effekt. Dividendenzahlung: 850 CHF

*abzgl. möglicher Kosten für Erstattungsanträge

⁴ Vgl. o.V., 2010 und Müller, 2011, S. 28.

⁵ Vgl. Speidel, 2016.

⁶ Vgl. Eckert, 2012.



kommt. Diese bringt einen Liquiditätsvorteil mit sich, da der verminderte Quellensteuersatz schon beim Steuerabzug selbst angewandt wird und die Stiftung somit nicht auf die Erstattung im Folgejahr warten muss. Daneben bietet Berenberg die Koordination zahlreicher Netzwerkpartner an, die sich durch ihre Expertise in steuerlichen Fragen auszeichnen.

Fazit

Die Mehrheit der deutschen Stiftungen ist gemeinnützig⁷ tätig und damit auch im Inland steuerbefreit.⁸ Dies ist allerdings kein allgemeiner Freispruch von jeglicher Steuerart. Denn auch eine gemeinnützige Stiftung muss die ausländische Quellensteuer zahlen. Diese fällt häufig bei ausländischen Investitionen in der Vermögensanlage an. Essenziell ist, dass bereits zum Investitionszeitpunkt klar ist, dass trotz DBA ein gewisser Prozentsatz an ausländischer Quellensteuer übrig bleiben kann, der die Rendite effektiv schmälert. Daher sollten sich Stiftungsverantwortliche mit dem Thema vertraut machen und über mögliche Rückerstattungsverfahren im Bilde sein. Berenberg kann dabei unterstützend tätig sein und im Namen des Kunden den kompletten Rückerstattungsprozess abwickeln.



Praxishinweis

Sofern Sie erwägen, Rentenpapiere aus Italien zu kaufen oder von einer Bank auf eine andere zu übertragen, sollte diese Vorabbefreiung unbedingt bereits vor dem Kauf bzw. vor dem Übertrag bei Ihrer Bank hinterlegt werden, weil die Quellensteuern im Unterschied zu anderen Ländern bereits auf die Stückzinsen berechnet werden.

⁷ Eine Definition der Gemeinnützigkeit ergibt sich aus den steuerbegünstigten Zwecken in § 51 ff. AO. Vgl. Wigand et al., 2009, S. 36.

⁸ Vgl. Pues, in: Deutscher Sparkassenverlag Stuttgart, 2013, S. 87.



Literatur

- Eckert, D.: 2012: Quellenteuer schmälert die Auslandsdividende, in: <https://www.welt.de/finanzen/geldanlage/article106279332/Quellensteuer-schmaelert-die-Auslandsdividende.html>
- Krönauer, T., Schmid, M.: 2012, Wann droht Ärger mit dem Fiskus, in: <http://www.die-stiftung.de/recht-steuern/stiftungs-und-gemeinnuetzigkeitsrecht/wann-droht-aerger-mit-dem-fiskus-29903>
- Müller, M.: 2011, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, in: Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 113, Halle 2011.
- O.V., 2010: Ab 2009: Abgeltungssteuer gilt nur eingeschränkt für Stiftungen, in: <http://www.die-stiftung.de/allgemein/ab-2009-abgeltungssteuer-gilt-nur-eingeschraenkt-fur-stiftungen-785>
- Pues, L.: 2013, Praxisbuch Stiftungen – Stiften auch mit kleinem Vermögen, hrsg. v. Deutscher Sparkassenverlag Stuttgart, 7. Aufl., Stuttgart 2013.
- Speidel, R.: 2016, DBA Frankreich: Keine DBA-Begünstigung für steuerbefreite Körperschaften, in: <https://www.bdo.de/de-de/einblicke/newsletter/steuern-recht-4-2016/dba-frankreich-keine-dba-begunstigung-fur-steuerb>
- Wigand, K. et al.: 2009, Stiftungen in der Praxis, 2. Aufl., Wiesbaden 2009.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es stellt keine Anlageempfehlung im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: Dezember 2016.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de